

BEBAUUNGSPLAN Nr. W01
„WINDPARK LÜTZEN“
STADT LÜTZEN

SATZUNG

BESCHLUSS VOM 20.12.2022

TEIL B:

Textliche Festsetzungen

Bearbeitung:



WENZEL & DREHMANN PEM GMBH

Jüdenstraße 31

06667 Weißenfels

Tel. 034 43 - 28 43 90

Fax 034 43 - 28 43 99

E-Mail: info@wenzel-drehmann-pem.de

PRÄAMBEL

Der Stadtrat Lützen hat am 20.12.2022 auf Grundlage von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB, in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. W01 „Windpark Lützen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

- **Teil A:** Planzeichnung im Maßstab 1:2.500
- **Teil B:** Textliche Festsetzungen

Stadt Lützen, 10.01.2023




Der Bürgermeister

GRENZEN DES GELTUNGSBEREICHES

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W01 „Windpark Lützen“ umfasst folgende Flurstücke:

Stadt Lützen	Flur	Flst. Nr.:	Anmerkung	
Gemarkung: Röcken	4	50	teilweise	
		53	-	
		54	-	
		92/52	-	
		93/52	-	
		94/51	teilweise	
Gemarkung: Lützen	6	95/51	teilweise	
		53/1	teilweise	
		55/1	teilweise	
		55/2	teilweise	
		57/1	teilweise	
		57/2	teilweise	
		58/1	teilweise	
		69	teilweise	
		95/57	teilweise	
		174/56	teilweise	
		10	26/1	teilweise
			27/3	teilweise
			27/4	teilweise
			29	teilweise
32	teilweise			
33	teilweise			
34	teilweise			
35	teilweise			
36/1	teilweise			

Stadt Lützen	Flur	Flst. Nr.:	Anmerkung
		42/1	teilweise
		42/2	teilweise
		43/1	-
		46	-
		47	-
		49	-
		79/30	teilweise
		80/30	teilweise
		82/44	-
Gemarkung: Lützen		98/31	teilweise
		99/31	teilweise
Gemarkung: Großgörschen	1	1	teilweise
		2	-
		3/1	-
		4/1	-
		5/1	-
		6/1	-
		10	-
		12	teilweise
		14/1	teilweise
		16/1	teilweise
		17/1	teilweise
		19	teilweise
		23/1	teilweise
		24	teilweise
		27/1	teilweise
		28	teilweise
		30/1	teilweise
		31	teilweise
		55/1	teilweise
		59	teilweise
		60/1	teilweise
		63/1	teilweise
		96/8	-
		97/8	-
		98/9	-
		99/9	-
		148/11	teilweise
		149/11	teilweise

Das Baugesetzbuch wird als BauGB abgekürzt. Die Baunutzungsverordnung wird als BauNVO abgekürzt. Sofern auf das BauGB bzw. auf die BauNVO Bezug genommen wird, sind die zum Zeitpunkt des Beschlusses geltende Fassung gemeint.

In Ergänzung zur Planzeichnung (Teil A) sind die folgenden textlichen Festsetzungen (Teil B) Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. W01 „Windpark Lützen“.

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 1 Abs. 2 BauNVO)

1.1 Im Geltungsbereich wird das sonstige Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windpark und Landwirtschaft“ festgesetzt. Es dient dem Betrieb von Windkraftanlagen und der landwirtschaftlichen Nutzung.

1.2 Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark und Landwirtschaft“ sind zulässig:

- Windkraftanlagen;
- eine Zufahrt je Windkraftanlage ohne Oberflächenversiegelung;
- sonstige für Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen erforderliche Neben- und Erschließungsanlagen;
- ackerbauliche und landwirtschaftliche Nutzungen, einschließlich ländliche Wegeführungen;
- Vorhaben, die der Landwirtschaft dienen, soweit diese die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 – 21a BauNVO)

2.1 Die Höhe baulicher Anlagen wird für die Windkraftanlagen als Höchstmaß für die größte Höhe der Anlage im Sinne des § 6 Abs. 8 Satz 2 Bauordnung Sachsen-Anhalt festgesetzt. Das Höchstmaß für die größte Höhe der Windkraftanlagen, gemessen vom Schnittpunkt der Anlage mit dem gewachsenen Boden (unterer Höhenbezugspunkt) bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche (oberer Höhenbezugspunkt) beträgt im sonstigen Sondergebiet 250 Meter.

2.2 Die maximal zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO für bauliche Hauptanlagen (Windkraftanlagen) beträgt im sonstigen Sondergebiet 600 m² je Windkraftanlage. Die nicht bebaute, jedoch vom Rotor einer Windkraftanlage bestrichene Fläche des Baugrundstücks ist bei der Ermittlung der Grundfläche der jeweiligen Windkraftanlage nicht anzurechnen.

2.3 Die maximal zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO für die zum Betrieb einer Windkraftanlage dauerhaft erforderlichen Nebenanlagen (z.B.

Zufahrten, Kranstellflächen) beträgt im sonstigen Sondergebiet 5.000 m² je Windkraftanlage. Eine Vollversiegelung von Teilen dieser Grundflächen ist ausnahmsweise zulässig, soweit es sich um für den Betrieb der Windkraftanlage erforderliche hochbauliche Nebenanlagen (z.B. Trafo) handelt.

2.4 Die maximal zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO für die zur Errichtung einer Windkraftanlage temporär erforderlichen Nebenanlagen beträgt im sonstigen Sondergebiet 6.000 m² je Windkraftanlage. Im Anschluss an die temporäre Flächeninanspruchnahme ist der Ausgangszustand entsprechend der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, Fassung vom 12.03.2009, RdErl. des MLU vom 12.3.2009 – 22.2-22302/2) auf diesen Flächen wiederherzustellen.

2.5 Die nach den textlichen Festsetzungen Nr. 2.3. und 2.4. maximal zulässigen Grundflächen dürfen ausnahmsweise um bis zu 10 % überschritten werden, wenn diese zusätzlichen Flächen notwendigerweise erforderlich sind, um die Errichtung, den Betrieb und / oder die Wartung und Reparatur der Windkraftanlage durchführen zu können.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO)

3.1 Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten. Dies gilt auch für die vom Rotor überdeckte Fläche einer Windkraftanlage.

HINWEISE ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

A Vollzogene Kompensationsmaßnahmen bereits genehmigter Bebauungen (Bestand)

Für die im Plangebiet zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses genehmigten Windkraftanlagen ist die Durchführung und Sicherung der folgenden Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG festgelegt. Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmeninhalte sind als Maßnahmenblätter nachrichtlich aus den Genehmigungen für die Einzelanlagen übernommen. Für die fünf im Plangebiet realisierten bzw. realisierbaren Anlagen sind die folgenden Kompensationsmaßnahmen K1, K2 und K3 im Rahmen der einzelanlagenbezogenen Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu deren vollumfänglichen Kompensationen durchzuführen bzw. weiterzuführen:

Ersatzmaßnahme K 2

Erhöhung der Artenvielfalt auf artenarmen Grünlandstrukturen (Grünlandumwandlung) in der Gemarkung Lützen Flur 7, Flurstücke 84 und 85 auf einer Fläche von 1.042 m².

Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt auf einer Gesamtfläche von 2.750 m². Für die geplante Errichtung und den Betrieb der WEA 01 werden dabei anteilig 1.042 m² angerechnet.

Da die Maßnahme naturschutzfachlich nur sinnvoll ist, wenn sie auf der Gesamtfläche durchgeführt wird, erfolgte für die übrige Fläche (1.708 m²) die Einrichtung eines Ökokontos mit dem Aktenzeichen 70.3.2-40-BLK039 zur späteren Inanspruchnahme für weitere Eingriffsvorhaben.

Ausführungshinweise:

- Umbruch der vorhandenen Grünlandfläche
- Herstellung eines Feinplanums
- Ansaat mit standortheimischen Regionalsaatgut
- Aussaatmenge ca. 5 g/m²

In Abstimmung mit der UNB ist im Zuge der Maßnahmenumsetzung ein Pflegekonzept zu erstellen. Die regelmäßige Bewirtschaftung ist für den Maßnahmenenerhalt notwendig, dabei hat der 1. Schnitt der Grünlandfläche nicht vor dem 15. Juni der 2. Schnitt Ende September zu erfolgen.

Die Maßnahme ist zeitnah nach Errichtung der WEA, jedoch bis spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme umzusetzen. Die Dauer der Maßnahme wird mit 25 Jahre festgesetzt.

	<p>unterschiedlichen kleinflächigen Furchtfolgenwechseln vorzunehmen. Dabei sind wahlweise Luzerne, Kartoffeln, Zuckerrüben, Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, Erbsen, Klee/Kleegras auf wechselnden Einzelstreifen mit einer Breite zwischen minimal 10 m und maximal 25 m anzubauen. Der Mindestabstand zwischen Streifen des gleichen Typs beträgt min. 50 m. Es ist bei der jährlichen Bewirtschaftung mindestens eine der o.g. Getreidesorten auszusäen. Angebaute Weizen- und Haferstreifen sind bei der Ernte auf mehreren kleinflächigen Bereichen (ca. 50 m²) zu erhalten und erst im darauf folgenden Jahr (nach dem 28. Februar) umzubrechen.</p> <p>Bei der Ernte von Weizen und Hafer sind die Stoppeln bis 15. Oktober mit einer Höhe von min 20 cm auf dem Feld zu belassen (bei Ansaat von Wintergetreide bis 20. September).</p> <p>Die o.g. Kulturen sind im Rotationsprinzip (Fruchtwechsel) anzubauen. Auf einen Anbau von Raps und Mais sowie den Einsatz von chemischen Mitteln zur Schädlingsbekämpfung und zum Pflanzenschutz ist zu verzichten.</p> <p>Kein Aufbringen von Gülle und Jauche auf der Fläche.</p> <p>Die Bodenbearbeitung ist auf eine Tiefe von max. 25 cm zu beschränken. Innerhalb der hochwachsenden Getreidestreifen sind bei der Aussaat Bereiche von 10-20 m² von der Ansaat auszunehmen (sog. Lerchenfenster).</p>
<u>Hinweise zum Monitoring:</u>	Keine Monitoring vorgesehen
<u>Flächengröße:</u>	ca. 17.800 m ² davon 6.400 m ²
<u>Kosten: (HOHMUTH, 2019)</u>	anteilig 7.370,02 €, zzgl. MwSt.
Vorgesehene Regelung zu Zahlungen	
Es wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Verpächter, dem Bewirtschafter und dem Vorhabenträger geschlossen.	

Ausnahmsweise sind in Anlehnung an § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB abweichend von den unter Hinweis A aufgeführten Ersatzmaßnahmen K1, K2 und K3 gleichwertige Maßnahmen zur Kompensation außerhalb der Geltungsbereichsgrenzen zulässig, wenn

- die Verfügbarkeit der Ausgleichsgrundstücksflächen verbindlich gesichert ist,
- die Durchführung zur Errichtung und Unterhaltung des Ausgleichs vertraglich mit der Stadt Lützen gesichert ist und
- die zuständige Fachbehörde dieser Vorgehensweise zugestimmt hat.

B Zusätzliche Eingriffe

Die Stadt Lützen sichert zum gegebenen Zeitpunkt die bestehenden Pflegeverträge für die Ersatzmaßnahmen gemäß Hinweis A dauerhaft im Rahmen von städtebaulichen Verträgen mit den jeweiligen Flächeneigentümern, um zusätzliche Eingriffe in die Umweltschutzgüter (z.B. im Rahmen von Rückbau und anschließendem Neubau von Windkraftanlagen, „Repowering“) zu kompensieren.

Im Rahmen der Neuerrichtung oder eines Repowerings sind die genannten Maßnahmen im gleichen Maß jeder einzelnen Anlage zuzuordnen.

C Artenschutz - Vermeidungsmaßnahmen

Im Ergebnis der Umweltprüfung zum Bebauungsplan werden die nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen (nachrichtliche Übernahme aus LBP „Windpark Lützen III“, Burgenlandkreis, Regioplan, 2019) aufgeführt, unter deren Berücksichtigung von einer Verletzung der Verbotstatbestände nicht auszugehen ist. Maßgeblich sind die nachstehend eingefügten Maßnahmenblätter V_{ASB1}, V_{ASB2}, V_{ASB3} und V_{ASB4}:

Maßnahmenblatt Artenschutz			
Projektbezeichnung LBP "Windpark Lützen III"		Maßnahmen-Nr. V_{ASB 1}	
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Standort der WEA und umgebende Ackerschläge		Maßnahmentyp + ZusatzIndex	
	ASB	V_{ASB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS}	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
Konfliktbewältigung			
Tötung von Individuen (Greifvögel)			
<input checked="" type="checkbox"/>	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)		
<input type="checkbox"/>	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)		
 [ha; m; St]		
	Unterlagen-Nr.:	Blatt-Nr.	
Maßnahme			
Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme			
Vermeidung und Minderung der Kollision von Greifvögeln			
Durchführung / Herstellung			
<ul style="list-style-type: none"> • Die Masfüße, Kranstellflächen und Zuwegungen sind so zu gestalten und zu bewirtschaften das diese als Nahrungshabitat ihre Attraktivität einbüßen • Eine Mahd der Flächen hat erst nach der Mahd/Ernte der im Umkreis von 2 x Gesamthöhe der Anlage befindlichen Ackerschläge zu erfolgen, um Attraktionspunkte zu vermeiden • Während der Mahd des umgebenden Ackerschlagel bzw. Grünlandes ist die Anlage ab Beginn der Mahd bis zwei Tage nach der Mahd während der Tageszeit bis 1 Stunde nach Eintritt der Dämmerung abzuschalten 			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> vor Beginn der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Im Zuge der Errichtung <input checked="" type="checkbox"/> Im Betrieb der Anlage			

Maßnahmenblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung LBP "Windpark Lützen III"	Maßnahmen-Nr.	V_{ASB2}
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Standort der WEA sowie Kranstellflächen, Zuwegungen und temporäre Manipulationsflächen	Maßnahmentyp + Zusatzindex	
	ASB	V _{ASB} A _{CEF} A _{FCS} /E _{FCS} Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	V _{FFH} A _{FFH} /E _{FFH} Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
Konfliktbewältigung		
Bewirtschaftung der Kranstellflächen und Zuwegungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)	
<input type="checkbox"/>	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)	
 [ha; m; St]	
	Unterlagen-Nr.:	Blatt-Nr.
Maßnahme		
Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme		
Vermeldung und Minderung der Kollision von Greifvögeln		
Durchführung / Herstellung		
Der Bau der Anlagen hat zur Wahrung der Brutvogelbestände und Vermeidung der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der Brutzeiten, d.h. im Zeitraum August bis März zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist im Vorfeld der Baufeldfreimachung eine Untersuchung auf Vorkommen des Rebhuhns, der Feldlerche und der Schafstelze im Baubereich sowie einem Puffer von 50 m durchzuführen. Entsprechende Neststandorte sind während der Bauzeit (Anfang Mai bis Mitte Juli) von den Bautätigkeiten auszuschließen		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> im Zuge der Errichtung <input type="checkbox"/> im Betrieb der Anlage		

Maßnahmenblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung LBP "Windpark Lützen III"	Maßnahmen-Nr.	V_{ASB3}
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan	Maßnahmentyp + Zusatzindex	
Standort der WEA sowie Kranstellflächen, Zuwegungen und temporäre Manipulationsflächen	ASB	V_{ASB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS} Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH} Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
Konfliktbewältigung		
Tötung von Individuen (Fledermäuse)		
<input checked="" type="checkbox"/>	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)	
<input type="checkbox"/>	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)	
 [ha; m; St]	
	Unterlagen-Nr.:	Blatt-Nr.
Maßnahme		
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u>		
Vermeidung und Minderung der Kollision von Fledermäusen		
<u>Durchführung / Herstellung</u>		
Zum Ausschluss des Tötungstatbestandes (signifikante Erhöhung) und der Wahrung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG besteht die generelle Notwendigkeit der nächtlichen Abschaltung der geplanten WEA im Zeitraum 01.04. bis 31.10. bei nachstehenden Parametern, welche auf der Grundlage des an der WEA 1 durchgeführten Gondelmonitorings ermittelt wurden.		
Die Abschaltung deckt 97 % der an WEA 1 im Jahr 2018 erfassten Fledermausaktivitäten ab und ist notwendig bei		
<ul style="list-style-type: none"> • Windgeschwindigkeiten < 6,9 m/s und • Temperaturen von > 10°C 		
Nach MULE 2018 kann die Abschaltung bei Starkregen, d.h. mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten und bei Dauerregen entfallen.		
<u>Es obliegt dem Vorhabenträger in Abstimmung mit der UNB ein anlagenbezogenes Gondel- und Schlagopfermonitoring durchzuführen in dessen Ergebnis ggf. ein artenschutzkonformer Betriebsalgorithmus entwickelt wird, welcher einen Betrieb der Anlagen innerhalb der o.g. Zeiträume nicht vollständig ausschließt. Ein entsprechender Antrag ist durch den Vorhabenträger als Selbstverpflichtungserklärung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.</u>		
Aus diesem Grund werden die Vorgaben des Gutachtens (REGIOPLAN 2018) zu einem nachgeschalteten Monitoring, entsprechend dem Wissensstand und dem Stand der Auswertung von		

Maßnahmenblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Maßnahmen-Nr.	V_{Ass3}
LBP "Windpark Lützen III"		
<p>Erfassungen, wie folgt präzisiert.</p> <p><u>Monitoring im 1. Betriebsjahr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufzeichnung des Gondelmonitorings im Zeitraum 01.04. bis 31.10. jeweils ab 12.00 Uhr bis zum Sonnenaufgang des Folgetages mit Aufzeichnung der Wetterdaten (mindestens der Temperatur, der Windgeschwindigkeit und des Niederschlages) - WEA eigene Aufzeichnungen können hierbei zu Grunde gelegt werden • Erstellung eines Zwischenberichtes unter Auswertung der Ergebnisse des 1. Betriebsjahres und der Vorgabe eines vorläufigen Betriebsalgorithmus (z.B. mittels ProBat) • Die Zulässigkeit der höchsten Schlagopferzahlen richtet sich hierbei nach den aktuellen Rechtsprechungen, derzeit wird hier von bis zu 2 Individuen ausgegangen. • Die Artengruppe der Pipistrellen ist hierbei Artgenau zu bestimmen, da der Rauhaufledermaus eine besondere Wichtung in der Beurteilung eingeräumt wurde. • Unbestimmte Fledermausrufe sind in der Auswertung nicht zulässig, die Bestimmung ist hier mindestens auf Gruppenniveau, bei Pipistrellen Artgenau durchzuführen. • Nachtabschaltung, d.h. 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang, im 1. Betriebsjahr im Zeitraum des Monitorings <p><u>Monitoring im 2. Betriebsjahr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des Betriebsalgorithmus beim Anlagenbetrieb und Fortsetzung des Gondelmonitorings in Analogie des 1. Betriebsjahres • Erstellung eines Abschlussberichtes unter Auswertung der Ergebnisse des 1. und 2. Betriebsjahres und Festlegung eines artenschutzkonformen Betriebsalgorithmus <p>Sollten die in den ersten beiden Jahren gewonnenen Daten keine Definition eines Betriebsalgorithmus zulassen, so ist das Monitoring um ein weiteres Jahr zu verlängern.</p>		
<p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u></p> <p><input type="checkbox"/> vor Beginn der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> im Zuge der Errichtung <input checked="" type="checkbox"/> im Betrieb der Anlage</p>		

Maßnahmenblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung LBP "Windpark Lützen III"	Maßnahmen-Nr. V_{ASB4}	
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan	Maßnahmentyp + Zusatzindex	
Standort der WEA sowie Kranstellflächen, Zuwegungen und temporäre Manipulationsflächen	ASB	V_{ASB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS} Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH} Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
Konfliktbewältigung		
Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters		
<input checked="" type="checkbox"/>	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)	
<input type="checkbox"/>	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)	
 [ha; m; St]	
	Unterlagen-Nr.:	Blatt-Nr.
Maßnahme		
Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme		
Vermeidung der Tötung und Störung von Feldhamstern		
Durchführung / Herstellung		
<p>Frühjahrskartierungen des Feldhamsters sind aufgrund der artspezifischen Phänologie je nach Witterung im Zeitraum von Anfang/ Mitte April bis Mitte/Ende Mai vorzunehmen. Da der Zeitpunkt des Aufwachens je nach Tier individuell unterschiedlich sein kann, sind mindestens 3 Kartierdurchgänge im benannten Zeitfenster erforderlich, wobei die Abschlussbegehung Mitte/Ende Mai zu erfolgen hat. Zielführend ist ein vorheriges Mähen der abgesteckten Trasse (auch um Bruten von Vögeln vorsorglich zu vermeiden). Werden Feldhamsterbaue bei einem Durchgang gefunden, beginnt unmittelbar danach der Fang. Aufgrund der beginnenden Fortpflanzungsperiode muss der Fang Ende Mai abgeschlossen sein.</p> <p>Untersuchungen der Flächen auf Feldhamsterbaue ab Anfang Juni sind ebenfalls möglich, die Tiere können ab diesem Zeitpunkt jedoch nicht mehr sofort umgesiedelt werden. Methodisch reicht für die Sommeruntersuchung eine intensive Begehung der Flächen, unter Berücksichtigung der Deckung der angebauten Feldfrüchte, aus. Der Abfang erfasster Feldhamsterbaue und die Umsiedlung sind erst möglich, wenn sich keine unselbständigen Jungtiere mehr im Bau befinden. I.d.R. ist dies ab dem 25.08. der Fall.</p> <p>Aufgrund abnehmender oberirdischer Aktivität sind Herbstumsiedlungen i.d.R. nur bis Ende September möglich. Prinzipiell müssen die Feinkartierung der Baue und die Umsiedlung vor Beginn der Erdarbeiten (einschließlich archäologische Grabungen) erfolgen.</p> <p>Verbringung der Feldhamster im Abstand von mindestens 500 m zum Fangplatz an geeigneter Stelle (Kultur!) im Lebensraum der Lokalpopulation wieder auszusetzen. Hierfür würde die Fläche der <u>Ersatzmaßnahme K3</u> eine Eignung aufweisen</p> <p>Der Fang erfolgt mit geeigneten Lebendfallen, die mit Ködern (Mais, Mohrrüben und Äpfel) und Regenschutz zu</p>		

Maßnahmenblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Maßnahmen-Nr.	V _{AsB4}
LBP "Windpark Lützen III"		
<p>versehen sind. Kartierte Baue sind mindestens 3 Tage lang zu befangen, wobei jeder Bau 3 mal täglich zu kontrollieren ist.</p> <p>Die gefangenen Tiere, deren Alter, Geschlecht und Gewicht sind zu dokumentieren. Unmittelbar nach dem Fang sind die Tiere auf der vorgesehenen Fläche in vorgebohrte Schräglöcher zu entlassen. Vor die Schräglöcher wird den Tieren ein Nahrungsvorrat (Getreide, Erbsen, Hamstermischfutter) gegeben, um das Umfeld auch im Nahbereich möglichst attraktiv zu gestalten.</p> <p>Um die Wiederbesiedlung bereits abgefangener Baue zu verhindern, müssen die Baue nach dem Abbau der Fallen durch Verfüllen und Planieren der Eingänge oberirdisch verschlossen werden. Weiterhin ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, ob Röhren von innen wieder geöffnet worden sind. Ist dies der Fall, wiederholt sich die Fangprozedur und die abschließende Baukontrolle.</p> <p>Sollten Baue vorhanden sein, bei denen trotz intensiver Fangversuche keine Feldhamster gefangen wurden und bei denen dennoch der begründete Verdacht auf Vorkommen des Feldhamsters besteht, müssen diese ausgegraben werden (i.d.R. mit Spaten).</p> <p>Die Fang- und Umsiedlungsaktion endet mit einer Abschlusskontrolle. Werden dabei weder neue noch wieder geöffnete Baue festgestellt, gilt die Fläche zum Zeitpunkt der Abschlusskontrolle als „hamsterfrei“.</p> <p>Nach erfolgreicher Kartierung und Umsiedlung sind die Bauflächen sowie eventuelle Arbeitsstreifen (soweit im Acker liegend) unverzüglich umzubrechen und bis zum Beginn der Bauarbeiten in einem „feldhamsterunfreundlichen“ Zustand (vegetationsfrei) zu belassen (z.B. regelmäßiger Umbruch).</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme		
Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> im Zuge der Errichtung <input type="checkbox"/> im Betrieb der Anlage		

Stadt Lützen, 10.01.2023




Der Bürgermeister